

07.12.84

AS - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeits-
förderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenver-
sicherung
(Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-
Änderungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 6. Dezember 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/2569 - den von der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften des Arbeitsförderungs-
gesetzes und der gesetzlichen Renten-
versicherung
(Arbeitsförderungs- und Rentenver-
sicherungs-Änderungsgesetz)

- Drucksache 10/2176 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 28.12.84

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz zur Änderung
von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes
und der gesetzlichen Rentenversicherung
(Arbeitsförderungs-
und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)**

Drucksache 582/84

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 106 a wird eingefügt:

„§ 106 a

Bei Arbeitslosen, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt § 106 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Dauer des Anspruchs von 312 Tagen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 erhöht sich durch beitragspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist von insgesamt mindestens
 - a) 1 200 Tagen auf 338 Tage,
 - b) 1 440 Tagen auf 364 Tage,
 - c) 1 620 Tagen auf 390 Tage,
 - d) 1 800 Tagen auf 416 Tage,
 - e) 1 980 Tagen auf 442 Tage,
 - f) 2 160 Tagen auf 468 Tage.
2. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 erhöht sich die Dauer des Anspruchs höchstens auf 468 Tage."

2. Folgender § 110 a wird eingefügt:

„§ 110 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zeit von drei Monaten eine Zeit von vier Monaten tritt."

3. Folgender § 119 a wird eingefügt:

„§ 119 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 119 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Dauer der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 beträgt zwölf Wochen, die Dauer nach Absatz 2 sechs Wochen.
2. In Absatz 3 treten an die Stelle der Sperrzeiten von acht Wochen Sperrzeiten von mindestens acht Wochen."

4. Folgender § 155 a wird eingefügt:

„§ 155 a

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 eintreten, gilt § 155 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Leistung für die fünfte bis zwölfte Woche einer Sperrzeit als bezogen gilt."

5. In § 174 Abs. 1 wird die Zahl „2,3“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.

6. Folgender § 242 d wird eingefügt:

„§ 242 d

Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte."

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 30 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 30 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 18,7 vom Hundert.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 29 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 29 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes 18,7 vom Hundert.“

Artikel 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 28 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 28 b

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes 24,45 vom Hundert; davon werden abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes 9,35 vom Hundert vom Versicherten und 15,1 vom Hundert vom Arbeitgeber getragen. Satz 1 gilt im Falle des § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Heimkehrergesetzes

§ 20 des Heimkehrergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Für Heimkehrer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt die Staffelung des

§ 106 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend; im übrigen tritt bei diesen Arbeitslosen in den Fällen der §§ 13 und 16 Satz 2 an die Stelle einer Anspruchsdauer von 312 Tagen eine Anspruchsdauer von 468 Tagen.

(2) Ist in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen (§ 106 des Arbeitsförderungsgesetzes) noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

Artikel 6

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1989 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe beträgt mindestens 104 Tage. Im übrigen richtet sich die Anspruchsdauer nach der Dauer des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes; insoweit gilt die Staffelung des § 106 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Entwicklungshelfer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt die Staffelung des § 106 a des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend. Insoweit sind für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe auch Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung und Zeiten, die einer solchen Beschäftigung gleichstehen, zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosenbeihilfe und nach der Entstehung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld liegen.“

2. Folgender § 23a wird eingefügt:

„§ 23a

Übergangsvorschrift zu § 13

(1) Ist der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe vor dem 1. Januar 1985 entstanden, ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Ist in der Zeit vom 20. bis zum 31. Dezember 1984 ein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe mit einer Anspruchsdauer von 312 Tagen noch nicht erschöpft, so erhöht sich diese Anspruchsdauer auf 468 Tage, wenn der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruches das 49. Lebensjahr vollendet hatte.“

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

20.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungs-
gesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung
(Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Dezember 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.